



**STAATSGERICHTSHOF
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN**

St 3/04

B e s c h l u ß

In dem Wahlprüfungsverfahren

Beschwerdeführer:

1. der Partei Rechtsstaatlicher Offensive (Schill),
Landesverband Bremen, Hemelinger Heerstraße 36, 28309 Bremen
2. des Herrn Jan Timke, Lohmannstraße 105, 28215 Bremen

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Axel Hodok, Mommsenstraße 61, 10629 Berlin

weitere Beteiligte:

1. Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft
2. Der Landeswahlleiter

Mitwirkungsberechtigter:

der Senator für Justiz und Verfassung

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen unter Mitwirkung der Richter

Prof. Dr. Rinke,

Dr. Bewersdorf,

Dr. Ernst,

Prof. Dr. Klein,

Prof. Dr. Preuß,

Wesser

am 24. August 2004 beschlossen:

Der Richter Stauch ist nicht von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen.

I.

1. Die Beschwerdeführer wenden sich im Wahlprüfungsverfahren gegen die Gültigkeit der Wahl zur 16. Bremischen Bürgerschaft vom 25. Mai 2003. Nachdem das Wahlprüfungsgericht der Freien Hansestadt Bremen ihre Einsprüche durch Beschluß vom 9. Dezember 2003 zurückgewiesen hat, haben sie Beschwerde beim Staatsgerichtshof erhoben mit den Anträgen, die Bürgerschaftswahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen. Zur Begründung tragen sie im Wesentlichen vor, die Beschwerdeführerin zu 1. sei von sämtlichen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die über den Wahlkampf berichtet hätten, unter Verstoß gegen das Prinzip der abgestuften Chancengleichheit benachteiligt worden. Zum Beleg für die gerügte Ungleichbehandlung verweisen sie u. a. auf Sendungen der ARD („Tagesschau“ und „Tagesthemen“), des ZDF („ZDF-Politbarometer“, „Heute“ und „Heute-Journal“) sowie von Radio Bremen („Nordwest vor Ort“, „Wahl Spezial“) sowie auf die Nichtzulassung zu einem unter der Federführung von Radio Bremen veranstalteten „Wahlforum“ am 20. Mai 2003.

2. Mit Schreiben vom 31. Juli 2004 hat Richter Stauch um eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs darüber gebeten, ob er in dem von den Beschwerdeführern eingeleiteten Wahlprüfungsverfahren nach § 12 Abs. 1 StGHG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG ausgeschlossen sei. Er habe als Richter an einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Oberverwaltungsgericht (Az.: 1 B 201/03) mitgewirkt, in dem durch Beschluß vom 20. Mai 2003 der Antrag der Partei Rechtsstaatliche Offensive auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen worden sei. Gegenstand des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht sei die Frage gewesen, ob der Partei Rechtsstaatliche Offensive gegen Radio Bremen nach dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien ein Anspruch auf stärkere Berücksichtigung im Fernsehprogramm, insbesondere durch Teilnahme an einer Fernsehdiskussion der in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Parteien, zugestanden habe. In der Begründung der Eilentscheidung sei diese Frage verneint worden. Diese Rechtsfrage liege aber u. a. auch dem Wahlprüfungsverfahren zugrunde.

II.

Der Richter Stauch ist von der Ausübung seines Richteramtes im vorliegenden Verfahren nicht ausgeschlossen. Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG, der gemäß § 12 Abs. 1 StGHG auf das Verfahren des Staatsgerichtshofs Anwendung findet, sind nicht erfüllt.

Nach §§ 12 Abs. 1 StGHG/18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG ist ein Richter des Staatsgerichtshofs von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn er in derselben Sache bereits

von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist. Der Begriff „dieselbe Sache“ in § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG wird in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht, der sich der Staatsgerichtshof anschließt, in einem konkreten, strikt verfahrensbezogenen Sinne ausgelegt. Danach genügt es nicht, daß der Richter in seiner früheren amtlichen oder beruflichen Eigenschaft in einem mit dem anhängigen verfassungsgerichtlichen Verfahren in irgendeinem Zusammenhang stehenden Verfahren tätig geworden ist. Zu seinem Ausschluß nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG kann vielmehr regelmäßig nur eine Tätigkeit in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren selbst – dazu gehören auch Tätigkeiten vorbereitender Art – oder in dem diesem unmittelbar vorausgegangenem und ihm sachlich zugeordneten Verfahren (Ausgangsverfahren) führen (BVerfGE 47, 105, 108; 82, 30, 35 f., m. w. N.; 109, 130). Das deutsche Verfahrensrecht, so hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, werde von der Auffassung getragen, daß der Richter auch dann unvoreingenommen an die Beurteilung einer Sache herantrete, wenn er sich schon früher über denselben Sachverhalt ein Urteil gebildet habe (BVerfGE 78, 331, 337 f., m. w. N.). Ob in Ausnahmefällen eine Tätigkeit in einem anderen Verfahren als im Ausgangsverfahren den Ausschluß dann zu rechtfertigen vermöge, wenn sie sich unmittelbar gegen einen Beteiligten des Ausgangsverfahrens richte und zwischen beiden Verfahren ein enger sachlicher Zusammenhang bestehe, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen (BVerfGE 47, 105, 108 f.).

Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Zwar hat der Richter Stauch im Verfahren der einstweiligen Anordnung vor dem Oberverwaltungsgericht an einer Entscheidung mitgewirkt, in der zu einer auch im anhängigen Wahlprüfungsverfahren entscheidungserheblichen Rechtsfrage Stellung genommen worden ist. Dies könnte gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG in Verbindung mit E 12 a 1 BremStGHG den Ausschluß des Richters Stauch aus diesem Verfahren zur Folge haben, wenn die Überprüfung einer Entscheidung zur Überprüfung einer eigenen Entscheidung führen würde (vgl. F. Klein, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Rdnr. 1 zu § 18). Das Bundesverfassungsgericht hat die Beteiligung eines Richters an einer *Vorentscheidung* als maßgebliches Kriterium für einen Richterausschluß angesehen, dabei aber die Überprüfung der *Vorentscheidung* im Instanzenzug im Blick gehabt. Mit Ausnahme des FGG – so hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt – schlossen die fachgerichtlichen Verfahrensordnungen, an die § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG anschließe, einen Richter dann aus, wenn er in einer unteren Instanz an einer *Entscheidung* mitgewirkt habe und diese in einer höheren Instanz

überprüfen müßte. Dies folge aus der Funktion des gerichtlichen Instanzenzugs: Die gesetzlich vorgesehene Überprüfung einer Entscheidung solle nicht zur Überprüfung einer *eigenen* Entscheidung werden (BVerfGE 78, 331, 338).

Von dieser Konstellation unterscheidet sich die Vorbefassung des Richters Stauch in wesentlicher Weise. Dessen Vorentscheidung erfolgte im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, eines summarischen Verfahrens, in dem die Würdigung des Sachverhalts in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nur kursorisch und unter dem Vorbehalt einer umfassenden und abschließenden Würdigung in der Endentscheidung erfolgt. Anders als im Instanzenzug sieht das Gesetz für die Endentscheidung keine andere Richterbank vor, sondern erwartet von den an der Einstweiligen Anordnung beteiligten Richtern zur eigenen „vorläufigen“ Entscheidung die Distanz, die für eine unparteiische Rechtsprechung rechtsstaatliche Voraussetzung ist. Die Differenz zwischen vorläufiger Eilentscheidung und umfassender rechtlicher und tatsächlicher Würdigung in einer streitentscheidenden Gerichtsentscheidung ist bei der hier zu würdigenden Konstellation besonders deutlich. Die vom Oberverwaltungsgericht erlassene Eilentscheidung war auf *ein* konkretes Begehren der Antragstellerin beschränkt, auf den Antrag, Radio Bremen aufzugeben, ihrem Spitzenkandidaten die Teilnahme an dem „Wahlforum“ am 22. Mai 2003, um 20.00 Uhr, zu gestatten. Die Meinungsbildung der an der Eilentscheidung beteiligten Richter erfolgte unter extremem Zeitdruck (der Beschluß erging am 22. Mai 2003 um 18.35 Uhr) und konnte, wie es in der Entscheidung ausdrücklich heißt, nur „aufgrund einer summarischen Würdigung“ erfolgen. Im Wahlprüfungsverfahren vor dem Staatsgerichtshof beziehen sich die Beschwerdeführer zur Begründung ihres viel weiterreichenden Antrags, die Bürgerschaftswahl vom 25. Mai 2003 für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen, nicht nur auf die Nichtzulassung zum „Wahlforum“, sondern rügen darüber hinaus zahlreiche weitere Verstöße gegen die Wahlgleichheit.